

Allgemeine Einkaufsbedingungen Stand 20.12.2023

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Für alle Bestellungen der Firma BDT Media Automation GmbH (im folgenden "BDT" genannt) von Waren oder Dienstleistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abweichenden Bedingungen, auch wenn sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten enthalten sind, wird hiermit widersprochen; sie gelten nur insoweit, als sie von BDT ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Dies gilt auch, wenn BDT in Kenntnis entgegenstehender oder von BDTs Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller künftigen Bestellungen von BDT. Sie gelten auch für Folgeaufträge, ohne dass BDT erneut auf diese Bedingungen hinweist.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen.

2. Angebote

- 2.1 Angebote des Lieferanten sind schriftlich abzugeben. Kostenanschläge sind nicht vergütungspflichtig.
- 2.2 Etwaige Abweichungen gegenüber dem Anfragetext sind besonders hervorzuheben. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Geräten, Mustern und sonstigen Unterlagen, die von BDT dem Lieferanten zur Erstellung des Angebots bzw. zur Durchführung des Vertrages überlassen wurden, behält sich BDT das Eigentums- und Urheberrecht vor. Der Lieferant hat sämtliche vorgenannten Unterlagen gegen Feuer auf eigene Kosten zu versichern.
- 2.3 Die in Ziff. 2.2 genannten Unterlagen bzw. Gegenstände dürfen Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, BDT hätte im Voraus der Weitergabe schriftlich zugestimmt. Die Unterlagen und Gegenstände sind ausschließlich für die Bearbeitung der Bestellung bzw. Die Vertragsabwicklung zu verwenden und nach entsprechender Abwicklung unaufgefordert an BDT zurückzugeben. Dritten gegenüber sind die Unterlagen und Gegenstände geheim zu halten.

3. Bestellung, Auftragsbestätigung

- 3.1 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind für BDT verbindlich. Fernmündliche oder mündliche Bestellungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch BDT.
- 3.2 Nur eine verbindlich unterschriebene Bestellkopie von BDT gilt als Auftragsbestätigung. Geht sie nicht innerhalb einer Frist von einer Woche seit Datum der Bestellung bei BDT ein, ist BDT an die Bestellung nicht mehr gebunden, es sei denn, BDT verlängert die Bindefrist ausdrücklich.

4. Technische Änderungen

- 4.1 Abweichungen von den vertraglichen Spezifikationen und sonstige technische Änderungen nach Vertragsabschluss durch den Lieferanten sind ausgeschlossen, sofern sie nicht von BDT schriftlich genehmigt werden.
- 4.2 Hält BDT nach Vertragsabschluss technische Änderungen am Liefergegenstand für sachdienlich oder erforderlich, wird sie den Lieferanten unverzüglich benachrichtigen. In diesem Falle hat eine Abstimmung zwischen den Parteien über die sich hieraus ergebenden Modifikationen des Vertragsinhalts und der Vertragsabwicklung stattzufinden.

5. Preise - Zahlung

- 5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich netto frei der von BDT benannten Lieferanschrift einschließlich Verpackung, Versicherung, Einfuhrabgaben und sonstiger Spesen. Sollten Preise ausnahmsweise ab Werk, ab Lager des Lieferanten oder eines Dritten vereinbart sein, so gehen alle bis zur Übergabe an das Transportunternehmen entstehenden Kosten einschließlich Beladen und Rollgeld zu Lasten des Lieferanten.
- 5.2 Die Mehrwertsteuer ist in Angebot und Rechnung gesondert auszuweisen.
- 5.3 Die Zahlung erfolgt nach der Wahl von BDT am 15. des Folgemonats nach Rechnungs- und Wareneingang mit 3 % Skonto oder weitere 30 Tage später netto ohne jeden Abzug. Eine Abtretung der Rechnungsbeträge an Dritte ist nicht statthaft.

6. Liefergegenstand

- 6.1 Die Bestellung von BDT bestimmt den Liefergegenstand, d.h. Inhalt, Art und Umfang der Lieferung.
- 6.2 Teil-, Voraus-, Mehr- oder Minderlieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BDT zulässig.
- 6.3 Der Lieferant hat technische Unterlagen, Zeichnungen oder Spezifikationen, die Bestandteil der Bestellung von BDT sind, zu überprüfen und BDT auf etwaige Unstimmigkeiten hinzuweisen und zur Klarstellung aufzufordern. Werden vom Lieferanten erstellte technische Unterlagen, Zeichnungen und Spezifikationen von BDT genehmigt, so entbindet dies den Lieferanten nicht von seiner Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung. Vorschläge und Änderungswünsche von BDT hat der Lieferant in eigener Verantwortung auf ihre Realisierbarkeit zu überprüfen und BDT auf Bedenken hinzuweisen.
- 6.4 Unbeschadet der vereinbarten Anforderungen an den Liefergegenstand muss dieser allen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und dem Stand der Technik, insbesondere den VDE-, ISO/DIN- und UL -Bestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechen. Der Lieferant ist ferner für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich und hat die hiernach erforderlichen Schutzvorrichtungen und Sicherheitsmaßnahmen zu beachten. Er hat außerdem für die Beachtung der jeweils gültigen Umweltvorschriften, insbesondere die Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe, Sorge zu tragen.

7. Versand, Gefahr- und Eigentumsübergang

- 7.1 Auf den Versandpapieren sind die Bestellreferenz, das Bestelldatum, die Bezeichnung der Liefergegenstände, insbesondere die BDT-Teilenummern, Anzahl der Pakete und das Gesamtbruttogewicht der Lieferungen sowie ggf. Gefahrengutklassifizierung, zu vermerken.

7.2 Die Liefergegenstände sind so zu verpacken, dass Beschädigungen bei bestimmungsgemäßem Transport und bestimmungsgemäßer Lagerung ausgeschlossen sind. Dies gilt insbesondere für Chemikalien und andere gefährliche Stoffe. Auf Verlangen von BDT wird der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurücknehmen (abholen) und entsorgen. Die durch Nichtbeachtung gesetzlich vorgeschriebener oder von BDT geforderter Versand-, Verpackungs- oder Markierungsvorschriften entstehenden Kosten und Schäden sind vom Lieferanten zu tragen.

7.3 Die Gefahr geht mit Ablieferung und nach Entladung der Liefergegenstände an der von BDT in der Bestellung genannten Lieferanschrift auf BDT über.

7.4 Mit Entgegennahme der Liefergegenstände, auch soweit dies durch einen Beauftragten geschieht, geht das Eigentum an den Liefergegenständen auf BDT über. Die Abtretung von Vergütungsansprüchen von BDT gegen Endkunden oder eine Verarbeitungsabrede, wonach der Einbau oder die Verbindung gelieferter Waren in ein bzw. mit einem BDT-Produkt für den Lieferanten erfolgt und dieser einen Miteigentumsanteil am fertigen Produkt erwirbt, ist mangels schriftlicher Zustimmung von BDT ausgeschlossen.

7.5 Die Lieferungen erfolgen entsprechend der Incoterms 2010.

8. Lieferung

8.1 Die in der Bestellung genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend an der in der Bestellung von BDT angegebenen Lieferanschrift. Der Lieferant verpflichtet sich, Liefertermine unbedingt und genau einzuhalten. Er hat BDT unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ihm Umstände bekannt werden, die die Einhaltung eines Liefertermins gefährden.

8.2 Bei Lieferverzug kann BDT unbeschadet sonstiger Rechte eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des vom Verzug betroffenen Auftragswertes je angefangener Woche des Verzugs, maximal 5% des Gesamtauftragswertes verlangen.

8.3 Die Ingebrauchnahme von Teillieferungen oder Teilen einer Gesamtlieferung durch BDT bedeutet nicht die Anerkennung einer vertragsgemäßen Gesamtlieferung.

9. Fertigungs- und Warenkontrolle

9.1 BDT kann jederzeit nach vorheriger Ankündigung zu den geschäftsüblichen Zeiten das vom Lieferanten für die Auftragsausführung beschaffte Material, die Liefergegenstände und deren Herstellung prüfen oder prüfen lassen.

9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Liefergegenstand vor seiner Versendung durch geeignete Verfahren auf seine Vertragsgemäßheit, insbesondere auf Vollständigkeit, Funktionsfähigkeit und einwandfreie Beschaffenheit hin zu kontrollieren.

9.3 BDT ist berechtigt, Wareneingangsprüfungen stichprobenartig oder, sofern dies nach der Art des Liefergegenstandes tunlich ist, in sachgerechten, ggf. auch über einen längeren Zeitraum andauernden Testverfahren durchzuführen. Im Falle der Nichteinhaltung vereinbarter Mindestqualitätswerte oder sonstiger Beanstandungen ist BDT - unbeschadet ihrer sonstigen Ansprüche - berechtigt, nach ihrer Wahl entweder die gelieferte Ware vollständig zurückzuweisen oder auf Kosten des Lieferanten eine Aussortierung der fehlerhaften Bestandteile der Lieferung vorzunehmen. Die zurückgewiesenen Waren kann BDT auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurücksenden und insoweit unverzügliche Ersatzlieferung verlangen. BDT behält sich vor, den Lieferanten mit den Kosten für die Eingangsprüfung und einer erforderlichen Ersatzlieferung zu belasten.

9.4 Im Rahmen der Wareneingangskontrolle prüft BDT die Ware innerhalb angemessener Frist auf äußerlich erkennbare und offensichtliche Transportschäden sowie Identität und Übereinstimmung zwischen Einzelabwurf und Lieferung. Menge und Identität der gelieferten Ware werden ausschließlich anhand der Kennzeichnung auf der Umverpackung der Ware und der Lieferdokumentation überprüft. Es besteht für BDT keine weitergehende Verpflichtung, eine technische Wareneingangsprüfung vorzunehmen. Mängel, die durch BDT oder BDTs Endabnehmer auf Basis eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs festgestellt werden, werden dem Lieferanten angezeigt. § 377 HGB findet im Übrigen keine Anwendung.

9.5 Etwaige Wareneingangsprüfungen von BDT entbinden den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur Wareneingangskontrolle gem. Abschnitt 9.2.

9.6 Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der nicht rechtzeitigen Mängelrüge. Mängel werden von BDT unverzüglich ab Entdeckung angezeigt.

9.7 Wird eine Lieferung vertragsgemäß auf Anweisung von BDT direkt an deren Endabnehmer durchgeführt, gelten Mängel frühestens nach Eingang einer entsprechenden Mängelanzeige des Endabnehmers bei BDT als offenkundig.

9.8 Zahlungen durch BDT bedeuten keine Anerkennung einer Lieferung als vertragsgemäß und mängelfrei.

10. Sachmängelhaftung

10.1 Sofort nach eigener Kenntniserlangung eines Mangels, spätestens jedoch nach Mängelrüge durch BDT ist der Lieferant verpflichtet, Mängel an der gelieferten Ware zu beseitigen. Zunächst reicht die im Rahmen einer Mängelrüge durch BDT erfolgende Behauptung eines Mangels aus.

Innerhalb von 20 (zwanzig) Arbeitstagen nach Wareneingang können durch BDT Mängelrügen erhoben werden, bei versteckten Mängeln aber auch noch nach Ablauf dieser Frist.

Alle beim Lieferanten und bei BDT vorhandenen Lagerbestände sind nach erfolgter Mängelrüge auf Kosten des Lieferanten zu überprüfen. Falls infolge festgestellter Mängel zusätzliche Prüfungen der Warenbestände erforderlich sind, trägt der Lieferant hierfür alle anfallenden Kosten. Dies gilt auch für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien, die vom Lieferanten bezogen worden sind.

10.2 Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Neulieferung steht BDT zu. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, zur Minderung und zum Schadensersatz statt der Leistung steht BDT zu, sobald einmal die gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung fruchtlos abgelaufen ist.

10.3 BDT ist berechtigt, auch bei unerheblichen Sachmängeln Minderung und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

- 10.4 Die Ansprüche von BDT aus Sachmängelhaftung verjähren, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist oder das Gesetz eine längere Frist vorsieht, innerhalb von 24 Monaten ab Anlieferung bzw. Abnahme. Die Verjährung von Ansprüchen wird durch schriftliche Anzeige eines Mangels gegenüber dem Lieferanten gehemmt.
- 10.5 Der Lieferant trägt im Falle der Nacherfüllung auch die Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als der Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Empfängers verbracht worden ist.
- 10.6 Kommt der Lieferant mit der Mängelbeseitigung in Verzug, kann BDT nach vorheriger Unterrichtung des Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr ein anderes Unternehmen mit der Mängelbeseitigung beauftragen oder selbst Nachbesserungsarbeiten durchführen und die hierfür erforderlichen Aufwendungen dem Lieferanten in Rechnung stellen, ohne dass hierdurch die Ansprüche aus Sachmängelhaftung berührt werden.
- 10.7 Bei Vorliegen von Sachmängeln ist BDT berechtigt, fällige Zahlungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis oder hiermit wirtschaftlich zusammenhängenden Geschäften bis zur dreifachen Höhe des betroffenen Auftragswertes zurückzuhalten.
- 11. Rechnungsstellung**
- 11.1 Rechnungen sind für jede einzelne Bestellung unter Angabe der Bestellnummer, der Bestellposition und BDT-Teilenummer in einfacher Ausführung an die jeweilige Rechnungsanschrift von BDT zu richten.
- 11.2 Für die Verrechnung sind nur die von BDT ermittelten Maße, Gewichte und Stückzahlen maßgebend.
- 11.3 Rechnungen können von BDT nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer enthalten; für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 12. Betriebsmittel, Arbeitsergebnisse**
- 12.1 Etwa anfallende Werkzeugkosten sind nur zu vergüten, wenn sie im Angebot gesondert ausgewiesen waren.
- 12.2 Vom Lieferanten gefertigte technische Unterlagen, Zeichnungen oder sonstige Betriebsmittel werden mit Übergabe an BDT, spätestens mit Bezahlung, Eigentum von BDT.
- 12.3 Sämtliche Rechte an und aus den Arbeits- und Entwicklungsergebnissen (End- und Zwischenergebnisse, Hardware und/oder Software sowie Bild- und Textmaterial einschl. der Aufzeichnungsträger), einschl. etwaiger Erfindungen und Verbesserungen gehen mit der Entstehung bzw. Bearbeitung, spätestens jedoch mit der Ablieferung bzw. Abnahme auf BDT über.
- 13. Schutzrechte Dritter**
- 13.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Liefergegenstände und ihre vertragsgemäße Benutzung keine Schutzrechte Dritter im In- oder Ausland verletzt werden, es sei denn, diese Verletzung ergibt sich ausschließlich aus den von BDT vorgegebenen Spezifikationen.
- 13.2 Sobald BDT den Lieferanten über die Geltendmachung einer behaupteten Schutzrechtsverletzung unterrichtet, wird der Lieferant unverzüglich den Anspruch des Dritten gegen BDT auf eigene Kosten abwehren und BDT von allen Kosten und Ansprüchen freistellen, die BDT infolge der Schutzrechtsverletzung entstehen. BDT wird ohne Zustimmung des Lieferanten nicht mit dem Dritten irgendwelche Vereinbarungen treffen, oder Vergleiche abschließen.
- 13.3 Liegt eine Schutzrechtsverletzung vor, hat der Lieferant BDT auf Anforderung kostenlos das Recht zu verschaffen, die Liefergegenstände weiter zu benutzen oder diese in einer Weise zu ersetzen oder zu verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt, obwohl die Gegenstände weiterhin die vertragsgemäßen Spezifikationen erfüllen.
- 14. Geheimhaltung, Werbung**
- 14.1 Der Lieferant hat die Bestellung von BDT und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten vertraulich zu behandeln und darf diese Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von BDT und Erfüllungsgehilfen nur insoweit, als dies zur Vertragserfüllung notwendig ist, zugänglich machen, vorausgesetzt, die sind zur selben Geheimhaltung verpflichtet. Diese Vereinbarung gilt auch nach Beendigung des Vertrages.
- 14.2 Der Lieferant darf auf die Geschäftsverbindung nur mit vorheriger Zustimmung und in Abstimmung mit BDT hinweisen.
- 15. Produkthaftung**
- 15.1 Der Lieferant trägt für die von ihm gelieferten Gegenstände auch dann das produkthaftungsrechtliche Risiko, wenn diese durch BDT in deren Produkte eingebaut werden.
- 15.2 Sofern BDT aufgrund produkthaftungsrechtlicher Vorgaben wegen eines Fehlers des Zulieferers des Lieferanten einen Produktrückruf durchführt, ist BDT berechtigt, sämtliche Kosten und Aufwendungen des Rückrufs vom Lieferanten erstattet zu verlangen sowie Schadensersatz geltend zu machen.
- 16. Behördliche Auflagen, Exportbestimmungen**
- 16.1 Als notwendige Voraussetzung für den Abschluss aller Kaufverträge muss der Lieferant BDT vor Eingehen vertraglicher Verpflichtungen ordnungsgemäß und umfassend über alle möglichen Beschränkungen der Ausfuhr von Waren aus der Europäischen Union (EU) informieren, die sich auf die Waren beziehen, die Gegenstand dieses Vertrags sind. Als Beispiel, jedoch ohne abschließenden Charakter, ist im Falle, dass die Waren auf relevanten Ausfuhrlisten (DE und US) erfasst sind, dies mitzuteilen. Der Lieferant ist dazu angehalten, BDT darauf aufmerksam zu machen, wenn die bereitgestellten Waren (einschließlich Software und Technologie) den deutschen, EU- oder US-Exportbestimmungen sowie dem nationalen Exportgesetz des Herkunftslandes der Waren und Exportkontroll-Listen (beispielsweise Gemeinsame Militärgüterliste, Anlage I der EG-Dual-Use VO in der aktuell gültigen Fassung, US-Commerce Control List) unterliegen. Falls die zugestellten Güter "US-Güter" im Sinne des US-Exportkontrollrechts (etwa: EAR oder ITAR) sind, muss der Lieferant BDT spätestens bei Lieferung informieren. Beinhalten die bereitgestellten Waren US-Bestandteile, ist der Lieferant zusätzlich verpflichtet, den Wert (üblicher Kaufpreis bzw. aktueller Marktwert) des US-Anteils insgesamt sowie die passende Exportkontroll-Klassifizierung (ECCN) mitzuteilen.
- 16.2 Der Lieferant verpflichtet sich, dass diese Mitteilung vollständig, sachlich und unmissverständlich ist und alle wesentlichen Einzelheiten der Beschränkungen für die Ausfuhr von Gütern aus der EU enthält, sofern solche Beschränkungen bestehen. Dies erfasst auch die US-(Re)-Exportkontrolle und andere Kontrollbestimmungen, soweit zutreffend. Für den Fall, dass der Lieferant dieser Verpflichtung fahrlässig oder vorsätzlich nicht nachkommt und BDT nachträglich feststellt, dass für die Güter in der EU eine Ausfuhrgenehmigungspflicht besteht, behält BDT das Recht, von diesem Kaufvertrag zurückzutreten.
- 16.3 Entscheidet sich BDT, trotz der Entdeckung einer zuvor nicht bekannt gegebenen Exportlizenzpflicht nicht von diesem Vertrag zurückzutreten, so befreit diese Entscheidung von BDT den Lieferant von jeglichen Rechtsansprüchen, Haftungen, Schäden oder Strafen aufgrund von Lieferverzögerungen, die sich unmittelbar aus der Beschaffung der erforderlichen Exportlizenz ergeben.
- 16.4 In den Fällen, in denen sich BDT trotz der unvorhergesehenen Notwendigkeit einer Ausfuhrgenehmigung für die Aufrechterhaltung des Vertrages entscheidet, gehen alle damit verbundenen Kosten, Gebühren und Aufwendungen für die Beschaffung einer solchen Ausfuhrgenehmigung zu Lasten des Lieferanten, und der Lieferant erklärt sich bereit, BDT die entsprechenden Kosten zu erstatten.
- 16.5 BDT hat das Recht, dem Lieferant eine Rechnung über die für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung angefallenen Kosten zu stellen, die der Lieferant innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt zu begleichen hat. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, so stellt dies einen wesentlichen Verstoß gegen diesen Vertrag dar.
- 16.6 Macht BDT von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch, weil der Lieferant die Ausfuhrbeschränkungen verschwiegen hat, so gilt dies nicht als Verstoß gegen seine Verpflichtungen aus diesem Kaufvertrag. Darüber hinaus gehen alle rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber BDT, die sich aus der Ausübung dieses Rechts ergeben, ausschließlich zu Lasten des Lieferanten.
- 16.7 Die Bestimmungen dieser Klausel überdauern die Beendigung dieses Vertrages und werden durch eine Ergänzung oder Änderung nicht berührt, es sei denn, sie liegen in schriftlicher Form vor, die sowohl vom Lieferant als auch von BDT ordnungsgemäß unterzeichnet wurde.
- 17. Qualitätssicherung**
- 17.1 Der Lieferant stellt BDT alle Dokumentationen kostenfrei, unaufgefordert und rechtzeitig zur Verfügung, die für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung der Ware benötigt werden.
- 17.2 Für die Qualität der an BDT gelieferten Ware trägt der Lieferant die alleinige Verantwortung. Der Lieferant wird nicht durch etwaige Abstimmungen qualitätssichernder Maßnahmen mit BDT von seiner Verantwortlichkeit für die Produktqualität entbunden. Der verpflichtenden Null-Fehler-Zielsetzung wird der Lieferant entsprechen, indem er vor Auslieferung der Ware an BDT eine 100%-Warenausgangsprüfung durchführt.
- 17.3 Der Lieferant verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem gemäß ISO 9000 ff. oder ein vergleichbares Qualitätsmanagementsystem. Dies kann auf Anforderung von BDT vom Lieferanten nachgewiesen werden. Die zur Produktion/Distribution der Ware angewandten Herstellungs- bzw. Distributionsverfahren entsprechen sowohl den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen als auch dem neuesten Stand der Technik, was vom Lieferanten garantiert wird. Zeichnet sich eine Änderung von Fertigungsverfahren bzw. Materialien der Ware ab, wird der Lieferant BDT umgehend und rechtzeitig vor Umsetzung der entsprechenden Änderungen benachrichtigen, damit BDT eventuelle negative Auswirkungen der Änderung prüfen kann.
- 17.4 Der Lieferant verpflichtet sich, den Liefergegenstand in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/821 vom 17.05.2017 und der Section 1502 des US-amerikanischen „Dodd-Frank Act“ zu liefern. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, die Verwendung von Konfliktmineralien (Zinn, Gold, Tantal, Wolfram) in seiner Lieferkette zu identifizieren. Durch geeignete Maßnahmen stellt der Lieferant zudem sicher, dass der Liefergegenstand keine Konfliktmineralien gemäß Verordnung (EU) 2017/821 vom 17.05.2017 und Section 1502 des US-amerikanischen „Dodd-Frank Act“ enthält.
- 17.5 Der Lieferant steht dafür ein, dass die Liefergegenstände den Bestimmungen der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) entsprechen. Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich und sofern sie nicht von der Registrierung ausgenommen sind, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert. Entsprechend den Bestimmungen der REACH-Verordnung stellt der Lieferant Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Art. 32 und Art. 33 der REACH-Verordnung erforderlichen Informationen BDT umgehend und unaufgefordert zur Verfügung. Den Maßgaben der Anhänge XIV und XVII der REACH-Verordnung ist Rechnung zu tragen.
- 17.6 Der Lieferant hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm gelieferten Produkte oder Teile davon uneingeschränkt den Anforderungen der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS II) mit Stand vom 08.6.2011, sowie Richtlinie (EU) 2015/863 mit Stand vom 31.03.2015 (RoHS III) und sämtlichen Folgeständen sowie den in Umsetzung dieser Richtlinie innerhalb der Europäischen Union erlassenen nationalen Vorschriften (ElektroStoffV) entsprechen und für RoHS-konforme Fertigungsprozesse geeignet sind. Über den frühestmöglichen Zeitpunkt einer Lieferbarkeit RoHS-konformer Vertragsprodukte wird der Lieferant BDT rechtzeitig in Kenntnis setzen. BDT behält sich einen kostenfreien Rücktritt vom jeweiligen Auftrag vor, sofern Vertragsprodukte nicht nachweislich RoHS-konform geliefert werden können.

- 17.7 Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet, die Maßgaben der weiteren umweltrechtlich relevanten Rahmenbedingungen innerhalb der Europäischen Union zu erfüllen, ebenso wie das in Deutschland geltende Umweltrecht. Dies gilt insbesondere, aber nicht abschließend hierauf beschränkt, für eine Konformität der von ihm gelieferten Produkte mit der VerpackV, der ChemVerbotsV, dem BattG, sowie der europäischen Ozonverordnung (EG Nr. 1005/2009), CLP-Verordnung (EG Nr. 1272/2008) und der POP-Verordnung (EG Nr. 850/2004) in den jeweils geltenden Fassungen.
- 17.8 Der Lieferant stellt BDT für den Fall von Verstößen gegen eine der in 17.4 – 17.7 genannten Verpflichtungen, Verordnungen und Richtlinien ausdrücklich von etwaigen, BDT gegenüber geltend gemachten Ansprüchen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, frei und hält BDT insoweit schad- und klaglos. Falls der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen, Verordnungen oder Richtlinien verstößt, ist BDT berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass BDT dadurch Kosten entstehen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 18. Verschiedenes**
- 18.1 Unteraufträge zur Erfüllung eines Vertrages darf der Lieferant nur mit schriftlicher Zustimmung von BDT erteilen.
- 18.2 Der Lieferant darf ohne schriftliche Einwilligung von BDT Forderungsansprüche gegen BDT nicht an Dritte abtreten.
- 18.3 Der Lieferant ist damit einverstanden, dass sämtliche für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten einschließlich der Angebotsdaten bei BDT zentral gespeichert und ggf. von anderen verbundenen Unternehmen verarbeitet werden.
- 18.4 Erweist sich eine Bestimmung dieses Vertrages als unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 18.5 Erfüllungsort ist die von BDT angegebene Lieferanschrift.
- 18.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 18.7 Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit Verträgen, die diesen Einkaufsbedingungen unterstellt sind, ist, sofern nicht ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand gegeben ist, Rottweil a. N.. BDT ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

BDT hat ein Managementsystem nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001. Die Lieferungen und/oder Dienstleistungen des Lieferanten werden im Rahmen dieses Systems verwendet.